

Schutzkonzept für Veranstaltungen der EFG Neues Leben zu Zeiten der Corona-Pandemie (Stand: 10.09.2021)

Folgende Richtlinien, Beschlüsse und Ratschläge gelten für alle Veranstaltungen der EFG Neues Leben unabhängig vom Veranstaltungsort.

Jeder Teilnehmer ist angehalten sich an die folgenden Regelungen zu halten. In christlicher Liebe und christlicher Verantwortung ermutigen und ermahnen wir uns gegenseitig dazu, uns verantwortungsvoll an die Richtlinien zu halten.

I. Empfehlungen der Gemeindeleitung

§1: Jeder ist angehalten, die allgemein empfohlenen Basismaßnahmen zur Infektionsvorbeugung einzuhalten.

Dazu zählen der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, eine geeignete Händehygiene, Husten- und Niesetikette sowie ausreichende Lüftung beim Aufenthalt in geschlossenen Räumen. Personen, die Symptome einer Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts (RKI) aufweisen, sind angehalten, für die Dauer der Symptome ihre sozialen Kontakte auf Menschen des eigenen Haushalts zu begrenzen und diese Symptome ärztlich abklären zu lassen.

Möglichkeiten zur Händedesinfektion stehen im Eingangsbereich unten, sowie im Flur oben bereit. Für das Händewaschen stehen die sanitären Anlagen („Toiletten-Bereich“) oben zur Verfügung.

II. Allgemeines

§2: Für alle gilt in jeder Situation einen Mindestabstand von 1,5m zu anderen zu halten.

Dies gilt in jeder Situation – auch beim Eintreten und Verlassen des Gebäudes oder einzelner Räume, am Platz und beim Bewegen im Flur und den sanitären Anlagen. Gegebenenfalls muss man kurz warten bis der Weg frei wird. (Ausnahme für Personen desselben Haushaltes)

§3: Eltern sind dafür verantwortlich, dass ihre Kinder sich ebenfalls an die Regeln des Schutzkonzeptes halten.

§4: Jeglicher Körperkontakt zwischen den Teilnehmern ist zu vermeiden.

Dies gilt auch beim Begrüßen und Verabschieden.

§5: Den Beschilderungen und Markierungen sind ebenso wie den Anweisungen der verantwortlichen Mitarbeiter Folge zu leisten.

Dies gilt insbesondere bei der Beschilderung zu Laufwegen und Markierungen zu Warte- und Sitzbereichen. Die gestellten Stühle werden nicht eigenmächtig verschoben. Bei jeder Veranstaltung ist mindestens eine verantwortliche Person anwesend, die auf die Einhaltung des Schutzkonzeptes achtet.

III. Mund-Nasen-Bedeckung

§6: Ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz ist verpflichtend für den gesamten Aufenthalt im Gemeindehaus.

Als medizinische Mund-Nasen-Schutzbedeckung gelten nur FFP2-Masken oder OP-Masken. Textile Bedeckungen oder Gesichtsschilde sind als alleinige Bedeckung nicht zulässig.

Von der Pflicht entbunden sind:

- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr;
- für Personen, die ärztlich bescheinigt aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können;
- Personen, die sich zur Ausführung der gottesdienstlichen Liturgie hinter der Kanzel (Plexiglasscheibe) befinden.

IV. Anwesenheit und Anmeldung

§7: Die maximale Teilnehmerzahl für Veranstaltungen liegt bei 39 Personen aus maximal 23 Haushalten. Zur Koordinierung der Teilnehmerzahl bitten wir die **voraussichtliche Teilnahme bei Pageln anzumelden**. Das ermöglicht bei erkennbarer zu hoher Auslastung rechtzeitig gegenzusteuern. Die maximale Teilnehmerzahl bezieht sich auf die kombinierte Nutzung des Gemeindesaals und des Turnraums.

§8: In jeder Veranstaltung wird eine Anwesenheitsliste geführt.

Auf dieser Liste werden alle Teilnehmer mit Namen, Anschrift und Telefonnummer festgehalten. In jeder Veranstaltung gibt es einen Mitarbeiter, der dafür verantwortlich ist, dass diese Liste ordnungsgemäß geführt wird und berechtigt zur Erhebung der Daten ist. Die Angabe der Daten ist verpflichtend und vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. **Wer seine Daten nicht angeben möchte, darf nicht an der Veranstaltung teilnehmen.** Mit entsprechendem Vordruck versuchen wir die regelmäßige Datenerfassung zu erleichtern.

Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Ausnahme ist die Weitergabe an das Gesundheitsamt zur Nachverfolgung von Kontaktpersonen. Die Anwesenheitsliste wird für die Dauer von 2 Wochen nach Ende der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufbewahrt und gespeichert. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist (2 Wochen) werden die Daten gelöscht bzw. vernichtet.

V. Lüftung

§9: Das Lüftungskonzept ist bei jeder Veranstaltung einzuhalten.

Die genutzten Räume werden vor und nach jeder Veranstaltung gründlich, mindestens aber 10 Minuten mittels Stoß- und Querlüftung über weit geöffnete Fenster und Türen gelüftet. Während der Veranstaltungen wird mittels Saalfenster, Flurfenster, geöffneter Raum- und Flügeltüren so viel gelüftet wie möglich, mindestens jedoch so viel wie notwendig je nach Personenanzahl. Ein CO₂-Meßgerät ist vorhanden und gibt während der Veranstaltung Auskunft über die Notwendigkeit von Stoßlüftungen. (Ziel: CO₂-Konzentration < 800 ppm; maximal 1000 ppm)

VI. Durchführung von kultisch-religiöse Veranstaltungen

§10: Die Mund-Nasen-Bedeckung kann am Platz abgenommen werden.

Dies gilt nur wenn sich alle Teilnehmenden an ihrem Platz befinden (mit Ausnahme des liturgischen Leiters), der Sitzabstand mindestens 1,5m in alle Richtungen beträgt und nur auf Anweisungen des Verantwortlichen. **Gemeindegottesdienst findet nur mit Mund-Nasen-Bedeckung statt.**

§11: Gespräche vor und nach dem Gottesdienst sollten möglichst im Freien stattfinden.

Der Hof ist vor und nach dem Gottesdienst geöffnet und kann für Gespräche genutzt werden. Sollte der Mindestabstand zu anderen Personen nicht eingehalten werden können, wird auch draußen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen.

§12: Bei jeder Veranstaltung ist mindestens eine verantwortliche Person anwesend, die auf die Einhaltung des Hygienekonzepts achtet.

Bei Gottesdiensten sind mindestens zwei Personen dafür zuständig.

§13: Die Berührung von Kontaktflächen wird nach Möglichkeit vermieden.

Das gilt besonders für Abendmahlsgegenstände und die Kollekte. Ein alternatives, sicheres Konzept für Abendmahl und Kollekte wurde ausgearbeitet.

VII. Zusätzliche Regeln für besondere Veranstaltungen

§14: Veranstaltungen, die nicht überwiegend kultisch-religiösen Charakter haben, gelten als 3G-Veranstaltungen.

§15: Für Veranstaltungen, bei denen ein Verzehr von Speisen und/oder Getränken vorgesehen ist, gelten die jeweils aktuellen Regelungen für die Gastronomie.

Diese Veranstaltungen gelten als 3G-Veranstaltungen. Der Verzehr von Speisen und Getränken findet ausschließlich an Tischen statt. Ein Bewirtungskonzept wird von den Verantwortlichen für jede Veranstaltung ausgearbeitet und den Teilnehmenden klar kommuniziert.

„3G-Veranstaltung“ bedeutet:

Ein geeigneter Nachweis über Impfung, Test oder Genesung ist zur Einsicht vorzulegen. Die Bescheinigung über einen Antigen-Test sollte möglichst tagesaktuell, jedoch nicht älter als 24 Stunden sein. Bescheinigungen über PCR-Tests dürfen nicht älter als 48 Stunden sein. Im Ausnahmefall kann ein Schnelltest als Selbsttest unter Aufsicht vor der Veranstaltung außerhalb des Veranstaltungsbereichs durchgeführt werden. Sollte dies in Anspruch genommen werden, muss sich die zu testende Person mindestens 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn im Außenbereich des Veranstaltungsortes einfinden und sich bei der Aufsichtsperson melden.

Wir stehen in der Verantwortung dieses Konzept immer wieder zu prüfen und an die jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und die aktuelle Situation anzupassen.

Die Gemeindeleitung
Berlin, den 10.09.2021